

Abschrift

3 D 395/1942

3 C 43/42ⁿ

(3 StS 15/42ⁿ)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Einschaler A [] N [] aus Aachen, zur Zeit in dieser Sache im Gefängnis Köln in Untersuchungshaft,
2. den Heizungsmonteur R [] D [] aus Köln wegen Rückfalldiebstahls

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom 17. September 1942, an der teilgenommen haben als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Dr. Köllensperger, Dr. Zeidler, Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

auf die Revision des Angeklagten M [] und gegenüber dem Angeklagten D [] auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in K ö l n vom 9. Juni 1942 wird beiden Angeklagten gegenüber im Strafausspruch mit den Feststellungen, die ihm insoweit zugrunde liegen, aufgehoben. In diesem Umfange wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das angefochtene Urteil kann im Strafausspruch nicht bestehen bleiben.

Recht=

Rechtlich einwandfrei legt das Landgericht dar, daß die Angeklagten gefährliche Gewohnheitsverbrecher sind. Ihre jetzt abgeurteilten Straftaten sind Ausfluß eines verbrecherischen Hanges, den die bisherigen - zum Teil schweren - Vorbestrafungen nicht zurückzudrängen vermocht haben.

Der Angeklagte N [] ist arbeitsscheu; infolge seiner Willensschwäche erliegt er jeder an ihn herantretenden Versuchung zum Stehlen. Erst am 8. Februar 1941 nach Verbüßung einer wegen Rückfalldiebstahls in sieben Fällen verhängten zweijährigen Zuchthausstrafe aus der Strafhaft entlassen, hat er bereits in der Zeit von Mai bis einschließlich Juli 1941 nicht weniger als 44 Fahrräder - zum Teil gemeinschaftlich mit dem Angeklagten M [] - gestohlen. Seit der letzten Strafverbüßung ist er keiner geregelten Beschäftigung nachgegangen, sondern hat nur Gelegenheitsarbeiten verrichtet. Die Fahrräder hat er gestohlen, um durch ihren Verkauf die Mittel für seinen Lebensunterhalt zu erlangen, ohne arbeiten zu brauchen. Sein Verhalten zeigt, wie das Landgericht ausführt, „völlige Hemmungslosigkeit und Skrupellosigkeit der Gesinnung.“

Der Angeklagte D [], der wesentlich älter als N [] ist, hat schon zahlreiche Freiheitsstrafen, vorwiegend wegen Diebstahls, erlitten. Zwar hatte er sich seit der letzten Strafverbüßung im April 1938 straffrei geführt und gearbeitet, doch genügte, wie das Landgericht sagt, die Bekanntschaft mit dem jüngeren N [] [], um ihn wieder „auf den alten Weg“ zu bringen. Er hat zusammen mit N [] im Juni und Juli 1941 31 Fahrräder gestohlen und ebenso wie Neuhausen von den Erträgen ihres Verkaufes gelebt.

Bei beiden Angeklagten besteht nach der Annahme des Landgerichts die Gefahr, daß sie auch nach der Verbüßung der hohen Zuchthausstrafen, auf die das Landgericht jetzt gegen sie erkannt hat, wieder rückfällig werden. Von der Vollstreckung dieser Strafen erwartet das Landgericht also keine Besserung der Angeklagten. Es hat gegen beide die Sicherungsverwahrung angeordnet, da „die Allgemeinheit vor derartigen Tätern, die durch ihre Hemmungslosigkeit gemeingefährlich seien, geschützt werden müsse.“

Soweit demgegenüber die auf den Strafausspruch beschränkte Revision des Angeklagten M [] dessen jetzt abgeurteilten Diebstähle als Ausfluß jugendlichen Leichtsinns hinstellen sucht, ist ihr Vorbringen sachverhaltswidrig und nicht zu beachten. Damit

entfallen die Schlüsse, die die Revision aus der behaupteten Ver=brechensgrundlage auf eine mögliche Besserungsfähigkeit des Be=schwerdeführers zieht. Daß das Landgericht weniger fühlbare Maßnah=men als die Sicherungsverwahrung für nicht ausreichend hält, um die der Allgemeinheit von dem Beschwerdeführer in Zukunft drohenden Ge=fahren abzuwenden, beruht auf der festgestellten verbrecherischen Entwicklung des immerhin schon 27 Jahre alten Beschwerdeführers. Die Erwägung, er sei mit seinem Vater zerfallen und werde nach der Strafverbüßung wieder „sich selbst und seinem kriminellen Hange“ überlassen sein, hat für die Entscheidung des Landgerichts nur unterstützende Bedeutung gehabt; von Amts wegen zu prüfen, ob sich etwa andere Angehörige des Beschwerdeführers seiner später anneh=men würden, bestand für den Tatrichter nach der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und seinem bisherigen Lebenslauf keine Notwen=digkeit.

Dagegen weist das angefochtene Urteil sowohl gegenüber dem Angeklagten N [] als auch, wie die Nichtigkeitsbeschwerde zu=treffend ausführt, gegenüber dem rechtskräftig verurteilten Ange=klagten D [] insofern einen sachlichrechtlichen Fehler auf, als die Anwendbarkeit des § 1 Gesetz vom 4. September 1941 (RGBl I S.549) ungeprüft geblieben ist. Danach verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volks=gemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Zu dieser Prüfung bietet neben der Art und dem Umfang der jetzt in Rede stehenden Diebstähle alles das Anlaß, was das Landgericht über die verbrecherische Entwicklung und die Hemmungslosigkeit und Gemeingefährlichkeit der Angeklagten ausführt. Dabei mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß der Angeklagte D [] be=reits zweimal aus der Strafhaft entwichen ist, ein Umstand, der bei der Prüfung, inwieweit eine gefängliche oder sonstige Verwah=runng ausreichenden Schutz vor weiteren Straftaten dieses Angeklag=ten bieten könnte, von Bedeutung sein kann.

Das angefochtene Urteil ist deshalb beiden Angeklagten ge=genüber im Strafausspruch aufzuheben; insoweit ist die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen.

Wegen der Anwendung des § 1 Gesetz vom 4. September 1941 wird im übrigen auf das RGUrt. vom 20. November 1941 RGBStS 2/41 = DJ 1942 S.265 und auf RGSt Bd. 76 S. 91 verwiesen.

gez. Hartung Froelich Köllensperger Zeidler Paul